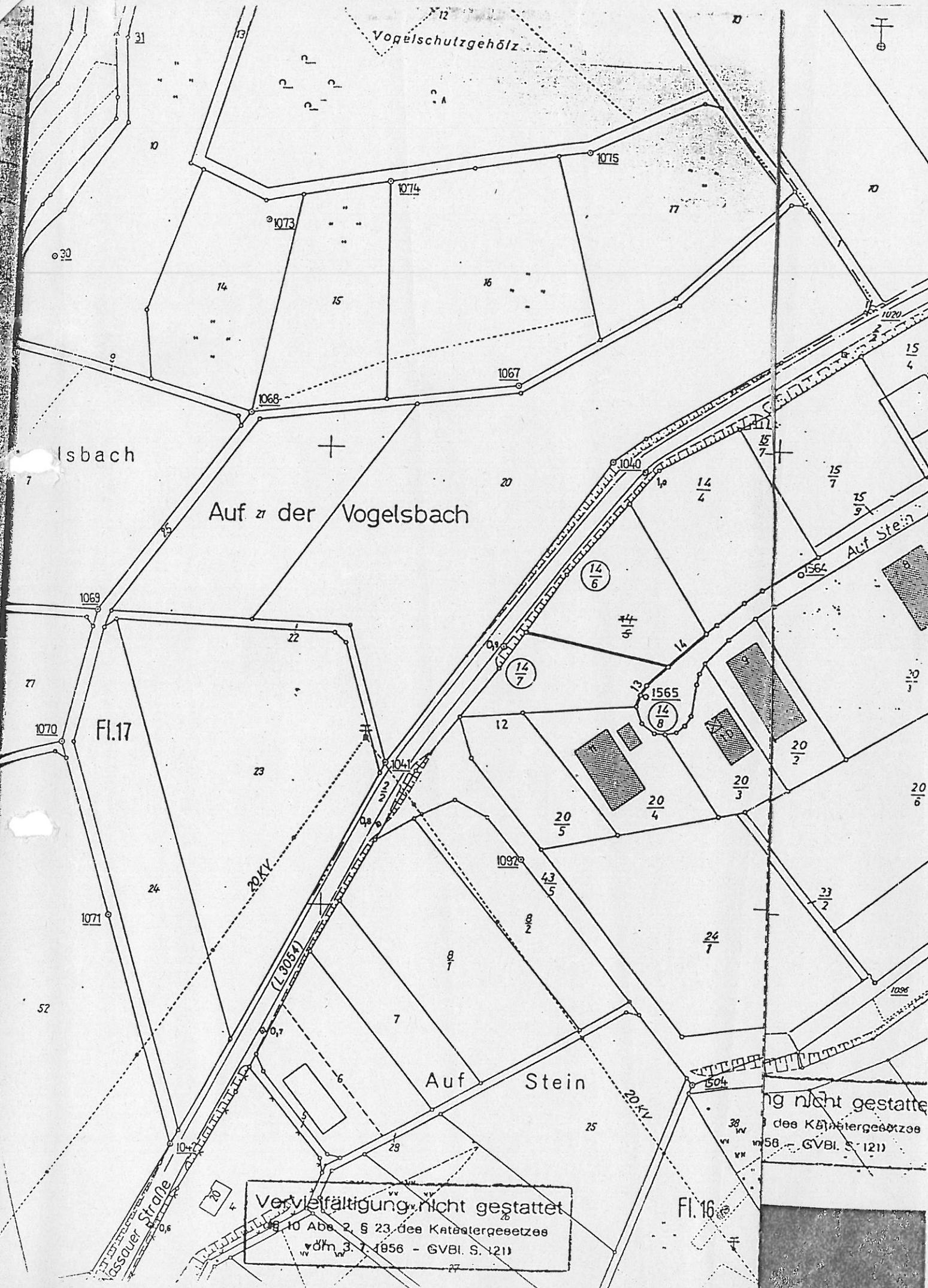


Vogelschutzgehölz



Isbach

Auf der Vogelsbach

Auf Stein

Fl. 17

Auf Stein

Fl. 16

Vervielfältigung nicht gestattet
§ 10 Abs. 2, § 23 des Katastralgeseetzes
vom 3. 7. 1956 - GVBl. S. 121

ng nicht gestatte
des Kätstergesetzes
58 - GVBl. S. 121

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan der Gemeinde Weilmünster, Ortsbezirk Weilmünster, Teilplan: Flur 16 und 18 teilweise " Auf Stein ", I. Planänderung.

Auf Grund der §§ 1 bis 13 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 28. August 1972 die I. Planänderung des Bebauungsplanes, Teilplan: Flur 16 und 18 teilweise " Auf Stein " beschlossen. Die Änderung dient der Möglichkeit zur Errichtung von Betriebswohnungen für Werksangehörige der Firma Grünewald und zur Aufrechterhaltung eines Stammes von Facharbeitern, die nicht unter die Regelung des § 8 Abs. 3, Satz 1, der Baunutzungsverordnung fallen.

Die I. Planänderung des Bebauungsplanes entspricht den Darstellungen im Flächennutzungsplan.

Die Erschließungsanlagen sind fertiggestellt.

Weilmünster, den 26.10.1972

Bekanntgemacht: Weilmünster, den 10.11.1972



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Offengelegt: in der Zeit vom 26.11. bis 17.12.1972



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Beschlossen: Durch die Gemeindevertretung Weilmünster, den 12.6.1973



[Handwritten signature]
Bürgermeister

B e g r ü n d u n g

zur 3. Änderung (vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG) des Bebauungsplanes, Teilplan: "Flur 16 und 18, teilweise "Auf Stein" vom 18.12.1970

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist man seinerzeit davon ausgegangen, daß der südwestliche Teilbereich des Gewerbegebietes für die Ansiedlung eines größeren Betriebes freizuhalten ist.

Inzwischen hat sich aber herausgestellt, daß lediglich Bedarf zur Ansiedlung mehrerer kleinerer Betriebe besteht. Die Gemeinde trägt diesem Bedarf Rechnung, indem sie die von Nord-Osten nach Süd-Westen verlaufende Erschließungsstraße mit Wendepplatz soweit verlängert, daß eine Aufteilung des vorgenannten Teilbereichs in mehrere Bauplätze möglich ist.

Dies bedarf einer formellen Änderung des Bebauungsplanes. Die Grundzüge der Planung werden davon nicht berührt.

Die Gemeindevertretung hat daher in ihrer Sitzung am 03. Juni 1985 beschlossen, eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG durchzuführen.

Die Erschließungskosten betragen:

| | |
|---------------|-----------------|
| Straße | rd 132.000,- DM |
| Kanal | rd 115.000,- DM |
| Wasserleitung | rd 77.000,- DM |